

## SELBSTANZEIGE BEI DER FINANZ

Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen werden empfindlich teurer. Die Finanzstrafgesetz-Novelle (FinStrG-Novelle) 2014, die mit 1. Oktober 2014 in Kraft tritt, sieht nämlich verschärfte Regeln für Selbstanzeigen vor, die nach dem 30. September 2014 erstattet werden.

Nach der FinStrG-Novelle sollen künftig Selbstanzeigen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen zusätzlich mit massiven Strafzuschlägen sanktioniert werden. Bereits die erste Selbstanzeige kann erheblich teuer kommen: Nach der neuen Regelung des § 26 Abs 6 FinStrG haben Selbstanzeigen, die „anlässlich“ von finanzbehördlichen Nachschau, Beschauen, Abfertigungen oder Prüfungen von Büchern oder Aufzeichnungen erstattet werden, nur dann eine strafbefreiende Wirkung bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen, wenn zusätzlich zur Abgabenschuld auch ein Strafzuschlag entrichtet wird. Dieser Strafzuschlag bestimmt sich nach der Höhe der von der Selbstanzeige umfassten Abga-

benverkürzung und wird gestaffelt festgesetzt (zwischen 5 und 30 Prozent der sich aus den Selbstanzeigen ergebenden Mehrbeträge, wobei ein 5-prozentiger Strafzuschlag schon bei einem Mehrbetrag bis 33.000 Euro und bereits ein 15-prozentiger Strafzuschlag bei einem Betrag bis 100.000 Euro anfallen). Vermeiden kann man einen solchen Strafzuschlag nur, wenn die Selbstanzeige jedenfalls noch vor Ankündigung einer Betriebs- bzw. Außenprüfung erstattet wird.

Ebenso neu ist die Regelung bezüglich wiederholter Selbstanzeigen. Nach der bisherigen Regelung konnte man im bestimmten Fällen eine weitere Selbstanzeige betreffend denselben Abgabensanspruch erstatten und durch die Zahlung eines Strafzuschlags von 25 Prozent die Strafbefreiung erreichen. Das ist ab 1. Oktober nicht mehr möglich. Die Straffreiheit ist nach der neuen Bestimmung des § 29 Abs 3 lit d FinStrG ausgeschlossen, wenn die Selbstanzeige einen Abgabensanspruch (ausgenommen Vorauszahlungen) betrifft, hinsichtlich dessen schon einmal eine Selbstanzeige erstattet wurde. Für die Praxis gilt daher für Selbstanzeigen nunmehr das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“.